

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 91

vom 10. Januar 2000

Gemeinde Liestal, Mutationen Zonenplan, Zonenreglement und Strassennetzplan Siedlung sowie Bau- und Strassenlinienplan Hurlistrasse im Gebiet "Leisenberg / Hurli"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 25. September 1996 die Mutationen des Zonenplanes, des Zonenreglementes und des Strassennetzplanes Siedlung, der Stadtrat am 25. Mai 1999 den Bau- und Strassenlinienplan Hurlistrasse, alle im Gebiet "Leisenberg/Hurli", beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Aenderung der Bauzone, inklusive Bauzonenperimeter, mit Baulandumlegung und Nutzungstransport, sowie neuer Erschliessung.

B. Die öffentlichen Planaufgaben fanden vom 24. April bis 23. Mai 1997 bzw. 16. September bis 15. Oktober 1999 statt. Sie wurden durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 17 vom 24. April 1997 bzw. Nr. 37 vom 16. September 1999 und im Mitteilungsblatt der Stadt Liestal gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen und auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

Anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen konnte mit den Einspracheparteien keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 17. November bzw. 6. Dezember 1999 unterbreitet der Stadtrat Liestal die genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich ist zu bemerken, dass sich die Beschlüsse der Stadt Liestal auch hinsichtlich Mutation zum Zonenreglement Siedlung auf das in der Zwischenzeit in Rechtskraft getretene Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8.1.1998 (§§ 2+4) stützen. Im übrigen sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Planmutationen und zur Zonenreglementsmutation Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf die Prüfungsberichte des Amtes für Raumplanung vom 18. März 1996 bzw. 17. Juni 1999 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt.

1.3 Der Stadtrat wird gebeten, die erforderliche Mutation zum Zonenplan Landschaft anlässlich der beabsichtigten Anpassungen im Rahmen weiterer Mutationen des erwähnten Planes innert nützlicher Frist vorzunehmen.

1.4 Der überdimensionierten Strassenfläche im Einmündungsbereich Hurlistrasse/Hurliweg ist durch geeignete Gestaltungsmassnahmen entgegenzuwirken bzw. im Rahmen des Bauprojektes Rechnung zu tragen.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbe-

schlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Zu den unerledigten Einsprachen ist folgendes zu bemerken:

In formell-rechtlicher Hinsicht sind alle Einsprachen identisch, weshalb sie im Rahmen dieses Verfahrens gemeinsam behandelt werden können. Die Einsprachen richten sich gegen die Mutationen der Zonenvorschriften. Die Verständigungsverhandlungen führten in der Folge zum Verkauf der Parzellen aller Einspracheparteien, bzw. zum Erwerb durch die Stadt Liestal bzw. von privaten Käufern. Keine der Einsprecherinnen und Einsprecher ist somit gegenwärtig noch im Besitz der betreffenden Parzellen. Die Einspracheparteien sind damit von den Planungsmassnahmen nicht mehr betroffen. Ein formeller Rückzug der Einsprachen ist jedoch trotz schriftlicher Aufforderung unterblieben. Die Einsprecherinnen und Einsprecher haben im Zeitpunkt des Einspracheentscheides kein schutzwürdiges Einzelinteresse mehr, und da sich auch keine Rechtsnachfolger bezüglich der anhängig gemachten Einsprachen gegenüber den Behörden konstituiert haben, ist auf die Einsprachen mangels Legitimation (Art. 31 Abs.2 RBG) nicht einzutreten.

- ///: 1. Auf die Einsprachen von [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] wird im Sinne der Erwägungen mangels Legitimation nicht eingetreten.
2. Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 werden die Beschlüsse des Einwohnerrates Liestal vom 25. September 1996 bzw. des Stadtrates Liestal vom 25. Mai 1999 betreffend die Mutationen des Zonenplanes, des Zonenreglementes und des Strassennetzplanes Siedlung bzw. den Bau- und Strassenlinienplan Hurlistrasse im Gebiet "Leisenberg/Hurli" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/ZPS/1/45 (Mutation Zonenplan Siedlung), 40/ZRS/1/10 (Mutation Zonenreglement Siedlung), 40/SP/1/41 (Mutation Strassennetzplan Teil Ost), 40/SP/1/42 (Teil West), sowie 40/BSP/65/0 (Hurlistrasse) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
4. Mit dem vorliegenden Beschluss wird der generelle Bau- und Strassenlinienplan "Schleifenberghalde" gemäss RRB Nr. 2515 vom 7. August 1973 (Inventar-Nr. 40/gBS/66/0) aufgehoben.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

(alle eingeschrieben)

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Stadtbauamt Liestal, 4410 Liestal
- Stierli+Ruggli, Ingenieure+Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Vermessungsbüro Schenk, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Landeskantlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Forstamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (13)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

Handwritten signature